

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege (SPO BScGT) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 19. Januar 2016**

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom 27. April 2018*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf gemäß § 3 Sätze 3 und 4 für die eigenständige Übernahme besonders schwieriger und komplexer Aufgaben sowohl im Bereich der stationären und ambulanten geriatrischen Behandlung als auch in der kommunalen und häuslichen Versorgung auf wissenschaftlicher Grundlage praxisnah zu qualifizieren. <sup>2</sup>Das Studium bildet insbesondere für eine klientenzentrierte und klientennahe, evidenzbasierte Tätigkeit in geriatrischen und geriatrienahen Tätigkeitsfeldern aus.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden in ihrer Berufsausbildung erworben haben. <sup>2</sup>Es bietet somit ausgebildeten Gesundheitsfachkräften eine fachliche Spezialisierung, akademische Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. Es basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen aus Medizin, Pflege-, Rehabilitations- und Therapiewissenschaft, Alterswissenschaft und Sozialwissenschaft und ermöglicht den Studierenden darüber hinaus eine individuelle Schwerpunktsetzung. <sup>2</sup>Es basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen aus Medizin, Pflege-, Rehabilitations- und Therapiewissenschaft, Alterswissenschaft und Sozialwissenschaft und ermöglicht den Studierenden darüber hinaus eine Vertiefung im Schwerpunktmodul.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

---

### § 3 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Studium im Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege wird gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchGi. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung durch die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife nachgewiesen.<sup>2</sup>Der allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige richtet sich nach Maßgabe des Art. 45 BayHSchG i. V. m. §§ 29 ff. QualV.<sup>3</sup>Zudem ist gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG eine dem Studienziel dienende, in Deutschland staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung ausschließlich in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachzuweisen:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger<sup>2</sup>
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut.

<sup>4</sup>Hierzu zählen auch außerhalb Deutschlands abgeschlossene Berufsausbildungen, für die gemäß Berufsausbildungsstellenfeststellungsgesetz die Gleichwertigkeit mit einem der genannten Ausbildungsberufe festgestellt worden ist.

### § 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden entspricht.<sup>3</sup> <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt das Modulhandbuch, das in § 9 näher beschrieben wird.<sup>4</sup>
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Äquivalenz der in den gemäß § 3 Sätze 3 und 4 erforderlichen Ausbildungen erworbenen Kompetenzen mit den in den Modulen M1 bis M4 zu vermittelnden Kompetenzen werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 60 CP pauschal angerechnet. <sup>2</sup>Die Einzelheiten der ausbildungsspezifischen, pauschalen Anrechnung regelt das Modulhandbuch.<sup>5</sup>
- (3) <sup>6</sup>Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) <sup>1</sup>Statt in Vollzeit kann der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall zehn<sup>7</sup> Semester. <sup>3</sup>Das Teilzeitstudium hat zur Wahrung der Studierbarkeit in den nicht von der pauschalen Anrechnung gem. Abs. 2 betroffenen Studiensemestern einen Umfang von maximal 20 CP je Semester, entsprechend der Anlage zu dieser

---

<sup>2</sup> Neu eingef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v. 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v. 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>4</sup> § 4 Abs. 1 Satz 3 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>5</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v. 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 3 a. F. gestrichen; § 4 Absätze 4 und 5 a. F. wird § 4 Absätze 3 und 4 n. F. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>7</sup> mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v. 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

---

Satzung.<sup>8</sup> <sup>4</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an das Studienamt (---)<sup>9</sup> in beiden Richtungen möglich. <sup>5</sup>Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Semesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn.<sup>6</sup>Für die Zulassung zum Teilzeitstudium müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zum Vollzeitstudium erfüllt sein.

## § 5 Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester (Modul M4) ist im zweiten Fachsemester vorgesehen.<sup>10</sup> <sup>2</sup>Es umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen <sup>11</sup> und dient der praktischen Einübung und Anwendung der in den Modulen M1 bis M3 vermittelten Grundlagen.<sup>3</sup>Im Teilzeitstudium kann das Praxissemester abweichend von Satz 2 in zwei Teilen von je mindestens 20 Wochen à 20 Stunden absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur praktischen Einübung und Anwendung der geriatricspezifischen Studieninhalte sind in mehreren Modulen praktische Unterrichtseinheiten vorgesehen. <sup>2</sup>Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch.<sup>12</sup>

## § 6 Module und Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.<sup>2</sup> Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 13 Abs. 4<sup>13</sup>.

## § 7 Allgemeinwissenschaftliche **Wahlpflichtmodule**<sup>14</sup>

<sup>1</sup>Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen **Wahlpflichtmodule**<sup>15</sup> ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen **Wahlpflichtmodulen** nur solche, die nicht als **Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule** des Bachelorstudienganges Geriatrische Therapie,

---

<sup>8</sup> § 4 Abs. 5 Satz 3 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>9</sup> In § 4 Abs. 4 n. F. Satz 4 wird das Wort „einmalig“ gestrichen

<sup>10</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>11</sup> Die Worte „à 40 Wochen“ wurden gestrichen mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>12</sup> § 5 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben. **Die Worte am Satzende „und dem Studienplan“ werden gestrichen mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018.**

<sup>13</sup> mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben. **§ 14 wird durch § 13 ersetzt mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018.**

<sup>14</sup> Überschrift des § 7 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>15</sup> In § 7 Satz 1 n. F. wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

Rehabilitation und Pflegeausgewiesen sind.<sup>16</sup> <sup>3</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.<sup>17</sup>

## § 8<sup>18</sup>

### Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher (---)<sup>19</sup> Sprache abgehalten soweit nicht in der Anlage zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

## § 9

### Modulhandbuch<sup>20</sup>

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.<sup>21</sup> <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung.<sup>22</sup> <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Das Modulhandbuch konkretisiert<sup>23</sup> Rahmenbestimmungen dieser Satzung, insbesondere<sup>24</sup>
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und CPje Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
  - 2.<sup>25</sup>die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  3. ggf. die Leistungs- und Teilnahmenachweise<sup>26</sup>,
  4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der sonstigen praktischen Ausbildungsinhalte,
  5. die Form und Organisation der Bachelorarbeit.<sup>27</sup>

---

<sup>16</sup> § 7 Abs. 1 wird gestrichen, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. werden § 7 Sätze 1 und 2 n. F.; § 7 Satz 2 wird neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>17</sup> Neuer § 7 Satz 3 angefügt mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>18</sup> Neuer § 8 eingef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben. §§ 8 a. F. bis 16 a. F. werden §§ 9 n. F. bis 17 n. F..

<sup>19</sup> In § 8 werden die Worte „oder englischer“ ersatzlos gestrichen mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018.

<sup>20</sup> Überschrift des § 9 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>21</sup> § 9 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>22</sup> § 9 Abs. 1 Satz 2 neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>23</sup> Redaktionelle Anpassung mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>24</sup> Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>25</sup> § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 6 a. F. wird § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - 5 n. F. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>26</sup> Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>27</sup> Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für

## § 10<sup>28</sup>

### Studienfortschritt

- (1)<sup>29</sup>Zur Belegung der Module M13 bis M23 ist nur berechtigt, wer im Vollzeitstudium mindestens 100 von 120 CP aus den Modulen M1 bis M12 bzw. im Teilzeitstudium mindestens 85 von 100 CP aus den Modulen M1 bis M6, M8, M9, M11 und M12 erworben hat. <sup>2</sup>Davon ausgenommen ist das Modul M22 (AW-Fach), das bereits ab dem ersten Studiensemester belegt werden kann.
- (1) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 CP.
- (2) Im Teilzeitstudium ist eine Belegung anderer Module, als die Anlage<sup>30</sup> zu dieser Satzung dies für das jeweilige Studiensemester vorsieht, aus Kapazitätsgründen nicht möglich.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

## § 11

### Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflegewird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten(Vollzeit) bzw. achten (Teilzeit) Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten (Vollzeit) bzw. zehnten (Teilzeit) Studiensemesters ausgegeben werden.<sup>31</sup>
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten (Vollzeit) bzw. zehnten<sup>32</sup> (Teilzeit) Fachsemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

## § 13

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

---

Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>28</sup> § 10 a. F. wird gestrichen; §§ 11 – 17 a. F. werden §§ 10 – 16 n. F. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>29</sup> § 10 Abs. 1 n. F. neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>30</sup> „Anlage 2“ ersetzt durch „die Anlage“ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>31</sup> Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

<sup>32</sup> mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 begonnen haben.

---

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module wie folgt gewichtet und addiert:
- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| - Module M1 bis M4  | ohne Wertung |
| - Module M5 bis M22 | x CP         |
| - Modul M23         | x CP x 1,5   |

<sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gemäß Satz 1 ermittelte Summe durch 157 geteilt wird.

- (5) <sup>1</sup>Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. <sup>2</sup>Für den Fall nicht ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.<sup>33</sup>

## § 14

### Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 15

### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

## § 16

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2016 in Kraft. Die SPO BSc GT vom 17. Juli 2015 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

<sup>33</sup> § 13 n. F. Abs. 5 Satz 2 neu gef. mWV 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 27.04.2018 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege (SPO BSc GT) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 19. Januar 2016, der Änderungssatzungen Vom 03.08.2016 und Vom 27.04.2018 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 19.01.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 19.01.2016.*

Kempten, 19.01.2016

Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

*Diese Satzung wurde am 21.01.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.01.2016 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 21.01.2016.*

## Anlage zur SPO BSc GT<sup>34</sup>: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Nr.	Modultitel	Sem. VZ	Sem. TZ	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten <sup>35</sup>	LN endnotenbildend? <sup>36</sup>	Ergänzende Regelungen
M1	Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	1	1		12			NEIN	pauschale Anrechnung aus den zugelassenen Berufsausbildungen
M2	Gesundheitsförderung, Behandlungstechniken und kurative Prozesse	1	1		12			NEIN	
M3	Gesundheitswesen und Gesundheitsfachberufe	1	1		6			NEIN	
M4	Praktisches Studiensemester	2	2		30			NEIN	
M5	Geriatrische Syndrome	3	3	8	10	sU	sP120	JA	
M6	Grundlagen der Alterswissenschaft	3	3	4	5	sU	mP	JA	
M7	Institutionen, Netzwerke, Prozesse	3	5	6	10	sU/pU	sP45+STAP/ sP45+STA	JA	
M8	Interdisziplinäre Teamarbeit	3	3	6	5	VL/Ü/pU	PfP / STA	JA	
M9	Neurologie und Gerontopsychiatrie	4	4	4	5	sU	sP90	JA	
M10	Psychologie des Alters und Bezugswissenschaften	4	6	8	10	sU	sP120+Präs/ sP120+STA	JA	
M11	Rechtliche Grundlagen	4	4	4	5	sU	sP90	JA	
M12	Wissenschaftliches Arbeiten, empirische Sozialforschung und evidenzbasierte Verfahren	4	4	6	10	VL/sU/Ü	sP45+STA	JA	
M13	Methodisches geriatrisches Handeln 1	5	5	8	10	sU	PfP / STA	JA	
M14	Care- und Casemanagement, Qualitätsmanagement	5	7	4	5	sU	sP45+Präs / sP45+STA	JA	
M15	Transdisziplinäre Assessments und Therapieplanung	5	7	6	10	VL/Ü/pU	STAP / STA	JA	
M16	Wohnen und technische Unterstützungssysteme (zweisemestrig)	5-6	7-8	8	10	sU/pU	sP90+STAP/ sP90+STA	JA	je 4 SWS / 5 CP im 5. und 6. bzw. 7. und 8. Sem.
M17	Methodisches geriatrisches Handeln 2	6	6	4	5	sU	PfP / STA	JA	

<sup>34</sup> Anlage neu gef. mWv 15.03.2018 durch Änderungssatzung v. 27.04.2018

<sup>35</sup> Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

<sup>36</sup> Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.



Nr.	Modultitel	Sem. VZ	Sem. TZ	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten <sup>35</sup>	LN endnotenbildend? <sup>36</sup>	Ergänzende Regelungen
M18	Familie, Nachbarschaft, Quartier	6	6	4	5	sU	mP	JA	
M19	Kosten und Finanzierung, Organisationsstrukturen	6	8	4	5	sU	sP90	JA	
M20	Management transdisziplinärer Projekte	6	8	6	10	VL/Ü/pU	PfP / STA	JA	
M21	Schwerpunkt: Beratung und Koordination geriatrischer Settings	7	9	12	14			JA	
M21-1	TM: Variablen ressourcenorientierter Beratung	7	9	4	5	VL	sP90	JA	
M21-2	TM: Angewandte Beratungskonzepte	7	9	4	5	sU	mP	JA	
M21-3	TM: Koordination und Moderation häuslicher geriatrischer Settings	7	9	4	4	sU	Präs / STA	JA	
M22	AW-Fach	7	9	2	2	Nach Maßgabe des gewählten AW-Faches		JA	hochschulweit ausgeschrieben
M23	Bachelorarbeit	7	10	2	14	sU	BA+Präs	JA+NEIN	12 CP BA und 2 CP / 2 SWS wissenschaftliche Begleitung der BA; nur BA endnotenbildend
<i>Summen:</i>				106	210				

## Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)	Präs	mündliche o. praktische Präsentation (max. 25 Minuten je Studierende/r)	SWS	Semesterwochenstunden
CP	Creditpoints	pU	praktischer Unterricht	TM	Teilmodul
LN	Leistungsnachweis	Sem.	Semester	TZ	Teilzeitstudium
LV	Lehrveranstaltung	sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)	Ü	Übung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)	STA	Studienarbeit (max. 25 Seiten je Studierende/r)	VL	Vorlesung
Pf	Portfolio (max. 25 Seiten je Studierende/r)	STAP	STA mit Präs	VZ	Vollzeitstudium
PfP	Portfolio mit Präs	sU	seminaristischer Unterricht		